

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1997/6/10 G36/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.06.1997

#### Index

62 Arbeitsmarktverwaltung62/01 Arbeitsmarktverwaltung

#### Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag AlVG §56 Abs2

#### Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung von Berufungen in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes wegen Zumutbarkeit des Verwaltungsrechtsweges

### Rechtssatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung des §56 Abs2 AlVG mangels Legitimation.

Dem Antragsteller steht es offen, in einem seiner anhängigen Berufungsverfahren gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice an die Berufungsbehörde das ausdrückliche Begehren zu richten, seiner Berufung die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und in dieser Frage einen - auf die hier bekämpfte Bestimmung gestützten - Bescheid zu erwirken (vgl. VfSlg. 11196/1986, S. 900, 14195/1995, VfGH 1.12.1995 G1306/95). Im Rahmen einer auf Art144 B-VG gestützten Beschwerde hätte der Antragsteller dann die Möglichkeit, beim Verfassungsgerichtshof die amtswegige Einleitung eines Normenprüfungsverfahrens anzuregen.

## **Entscheidungstexte**

G 36/97
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.06.1997 G 36/97

#### **Schlagworte**

VfGH / Individualantrag, Arbeitslosenversicherung, Wirkung aufschiebende

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1997:G36.1997

Dokumentnummer

JFR\_10029390\_97G00036\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$